

### **Im Vorfeld**

Der/die vom Staatlichen Schulamt beauftragte Gutachter\*in erstellt ein Gutachten auf Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik. Dieses Ergebnis wird den Eltern erläutert. Die Darstellung der Untersuchungsergebnisse umfasst in der Regel

#### Im Bereich „Körperfunktionen und – strukturen“:

Event. Sinnesbeeinträchtigungen  
Informationsverarbeitung, Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit  
Kognition (Bereich Mentale Funktionen)

#### Im Bereich „Aktivität und Teilhabe“:

Sprache, Kommunikation  
Motorik (Grob- und Feinmotorik, Lateralität, Augen-Hand-Koordination)  
Lernstandbeschreibung, Wissensanwendung  
Mobilität  
Arbeitsverhalten, Arbeitsorganisation, Konzentration  
Sozial-, und Konfliktverhalten, emotionale Grundstimmung, Selbstbild  
Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Die sonderpädagogische Diagnostik soll Aussagen treffen zu den Voraussetzungen und Vorkehrungen, welche für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot insbesondere an allgemeinen Schulen notwendig sind.

Die Erziehungsberechtigten wurden im Vorfeld über die Einleitung des Verfahrens durch das Staatliche Schulamt schriftlich in Kenntnis gesetzt. In Bezug auf den genauen Ablauf der Klärung des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot nimmt die beauftragte sonderpädagogische Lehrkraft den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

### **Eröffnung des Gutachtens**

- Den Erziehungsberechtigten wird umfassend der sonderpädagogische Förder- und Unterstützungsbedarf durch die beauftragte Lehrkraft dargelegt.
- Es wird erläutert, ob aus Sicht der begutachtenden Lehrkraft kein Anspruch besteht oder die Empfehlung von sonderpädagogischer Unterstützung und Beratung gegeben wird oder der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gesehen wird.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Anspruchsfeststellung durch das Staatliche Schulamt erfolgt und die Erziehungsberechtigten den Bescheid darüber vom Staatlichen Schulamt erhalten.

- Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten werden die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zur Information für die Schulaufsichtsbehörde festgehalten.
- Eine Aussage zum zukünftigen Lernort kann die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft nicht treffen. Hier muss deutlich gemacht werden, dass die Zuständigkeit wie bei der Anspruchsfeststellung auch bei der Schulaufsichtsbehörde liegt.
- Den Erziehungsberechtigten werden die weiteren Verfahrensschritte erläutert.